

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3cf6fee8-7a45-32c9-989d-695370c1b826>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
Amtliche Abkürzung	BauNVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1-2

§ 25e BauNVO - Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland

¹Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem 23. Juni 2021 nach [§ 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs](#) oder nach dem Planungssicherstellungsgesetz öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum 23. Juni 2021 geltenden Fassung anzuwenden. ²Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

